

## **§1 Allgemeines**

Der Sportverein „Sportfreunde Bordelum von 1964 e.V.“ hat seinen Sitz in Bordelum. Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Nordfriesland und des Kreisturnverbandes im Deutschen Turnerbund.

Der Verein ist unter VR 231 HU beim zentralen Registergericht des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

## **§2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung des Sports (§52, Abs.2, Satz 1 Nr. 21 AO) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und den dazu erlassenen Ergänzungsvorschriften, sowie die §§51-68 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Sportverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er lehnt eigene Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

Er respektiert die Würde jedes Menschen (insbesondere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende) und sichert eine Gleichbehandlung, unabhängig sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, Alters und Geschlechts, zu. Diskriminierung und antidemokratischem Gedankengut wird entschieden entgegengewirkt.

## **§3 Aufgaben**

Der Sportverein erfüllt seine Aufgaben durch

- die Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes
- Qualifizierung und Fortbildung der Übungsleiter/innen
- Die Arbeit seiner Organe
- Die Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden
- Die Zusammenarbeit mit Schule, Kindertagesstätte, örtlichen Vereinen, Gemeindevertretung und Amtsverwaltung

## **§4 Mitglieder**

Der Sportverein unterscheidet

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktives bzw. passives Mitglied kann jede/r Unbescholtene werden, der/ die die Satzung des Vereins anerkennt, befolgt und die Mitgliedsbeiträge entrichtet.

Ehrenmitglied im Sportverein kann jede Person werden, soweit sie sich um die Förderung des Sportes im Sportverein besonders verdient gemacht hat.

## **§5 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Vordrucks des Sportvereins bei einem Vorstandsmitglied. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann zum Quartalsende erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dann spätestens 1 Monat vor Quartalsende erfolgen. Er/Sie muss jedoch seinen/ihren Beitrag bis einschließlich des Monats entrichten, in dem sein/ihr Austritt erfolgt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Vorstandsmitglieder haben eine ¼ jährliche Kündigungsfrist.
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss. In der Jahreshauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Aufgaben gröblich verletzt, gegen die Vereinssatzung verstößt oder dem Sportverein auf sonstiger Weise schwer schadet. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied unter Anführung der Gründe schriftlich zuzustellen.

## **§7 Organe**

Die Organe der Sportfreunde Bordelum sind:

1. Die Jahreshauptversammlung: sie ist das oberste Organ der Sportfreunde Bordelum von 1964 e.V. und umfasst alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/in anzufertigen.
2. Der Vorstand: er setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der Vorstand bleibt zwei Jahre im Amt und wird mit einfacher Mehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt. Der/die 1. Vorsitzende/r wird ab 2024 in ungeraden Jahren, der/die 2. Vorsitzende/r in und der/die Kassenwart/in werden in geraden Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Sportvereinsbeirat: er setzt sich zusammen aus den Übungsleiter/innen, der/dem Schriftführer/in, der/dem Beauftragte/n für soziale Medien und dem Vorstand.

## **§8 Aufgaben:**

1. Die Jahreshauptversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr und kann bei Bedarf gemäß den zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen auch digital erfolgen:
  - Wahlen und Bestätigung der Vorstandsmitglieder (Blockwahl ist möglich), der Kassenprüfer (jährlich) und des Schriftführenden (alle 2 Jahre)
  - Entlastung des Vorstandes und des/ der Kassenführers/ in
  - Satzungsänderungen, die vorher bekanntzumachen sind und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden müssen

- Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen der Übungsleiter/innen
  - Behandlung von Anträgen der Mitglieder
  - Jährliche Wahl des/ der Kassenprüfer/ in und alle zwei Jahre des/der Schriftführer/in
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (2/3 Mehrheit erforderlich).
  - Auflösung des Vereins
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Sportvereins.
    - Die Vertretung nach außen erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
    - Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand jährlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen und durchgeführt. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Infobrett des Sportvereins und durch Hinweis in den digitalen sozialen Medien.
    - Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und muss eine solche einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses begehrt.
    - Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom Vorstand umzusetzen.
  3. Der Sportvereinsbeirat koordiniert die Angebote des Vereins und die Hallennutzungszeiten. Er berät den Vorstand und informiert diesen über dessen Tätigkeiten. Er kann Projektgruppen einrichten und einzelne Aufgaben auf diese übertragen.

### **§9 Übungsleiter/innen**

Die Übungsleiter/innen werden vom Vorstand mit einer schriftlichen Vereinbarung eingesetzt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kreissportverbandes.

### **§10 Kassenführer/in**

Der/die Kassenführer/in ist Mitglied des Vorstandes und wird alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. im Amt bestätigt. Sie / er unterliegt der jährlichen Kassenprüfung durch gewählte Kassenprüfer/innen. Der Kassenbericht ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Der/die Kassenwart/in kann wiederkehrende Auszahlungen und die Vergütung der Übungsleiter/innen eigenständig tätigen. Außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Vorstand abzusprechen, wenn sie einen vom Vorstand festgelegten Betrag übersteigen.

### **§11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bordelum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§12**

Vorstehende Satzung ist mit dem 7.Juni 1974 in Kraft getreten und wurde am 23.1.2014, am 16.3.2023 und am 13.9.2023 geändert.